

§ 48: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)

I. Allgemeines

§ 315c ist ein konkretes Gefährdungsdelikt, das die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum und darüber hinaus (nach a.A. sogar zuvörderst) die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs schützt; vorzugswürdig (wie bei § 315b) ist eine rein individuelle Rechtsgutskonstruktion. Im Gegensatz zu § 315b erfasst die Vorschrift verkehrswidriges Verhalten im Straßenverkehr.

§ 315c Nr. 1 ist (anders als § 315b!) ein eigenhändiges Delikt, kann also nur vom Fahrzeugführer begangen werden (Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft sind somit nicht möglich). Teilnahme ist bei Vorsatz des Haupttäters bzgl. der Fahruntüchtigkeit bzw. des grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verhaltens möglich; eine teilfahrlässige Haupttat – also fahrlässiges Handeln des Haupttäters nur bzgl. des Gefahrerfolges – ist ausreichend, vgl § 11 II.

Anders als § 316 ist § 315c kein Dauerdelikt, da das Führen des Fahrzeugs allein nicht genügt, sondern eine konkrete Gefahr hinzukommen muss (*Lackner/Kühl* § 315c Rn. 4). Deliktsbegehung durch Unterlassen ist im Fall von § 315c I Nr. 2 g (unterlassene oder unzureichende Kenntlichmachen eines haltenden oder liegengelassenen Fahrzeugs) möglich.

Vollendet ist die Tat mit Eintritt des Gefahrerfolges, beendet mit Beendigung dieses Zustandes.

KK 481

II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
 - a) Tathandlung: Führen eines Fahrzeugs
 - b) im Straßenverkehr
 - c) Nr. 1: Fahruntüchtigkeit *oder*
 - d) Nr. 2: grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten
 - e) konkrete Gefahr für
 - aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*
 - bb) eine fremde Sache von bedeutendem Wert
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit und Schuld

KK 482

III. Objektiver Tatbestand

1. Führen eines Fahrzeugs

Ein Fahrzeug führt, wer es im öffentlichen Verkehrsraum allein- oder mitverantwortlich in Bewegung setzt oder es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung lenkt (*Lackner/Kühl* § 315 c Rn. 3; *Wessels/Hettinger* Rn. 984). Nicht erforderlich ist, dass das Fahrzeug mittels Motorkraft fortbewegt wird (Rollenlassen auf abschüssiger Strecke oder das Lenken eines per Abschleppseil gezogenen Fahrzeugs sind tatbestandsmäßig), vgl. BGHSt. 36, 341.

Nur an die Haltereigenschaft anknüpfende Verhaltensweisen sind hingegen irrelevant. Nicht erfasst sind somit das bloße Schieben des Fahrzeugs, fehlende Sicherungsmaßnahmen nach Beendigung der Fahrt oder die unwillentliche Fortbewegung des Fahrzeugs.

2. Im Straßenverkehr,

Zum Tatbestandsmerkmal „Straßenverkehr“ vgl. KK 477 f.

3. § 315c I Nr. 1 – Fahruntüchtigkeit

Fahruntüchtigkeit liegt vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers aufgrund Enthemmung oder geistig-seelischer oder körperlicher Leistungsausfälle so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke sicher zu führen bzw. plötzlich auftretende schwierige Verkehrslagen sicher zu meistern (*Wessels/Hettinger* Rn. 986). Die verschiedenen Grade der Fahruntüchtigkeit sind (neben § 316) auch bei § 315c I Nr. 1 relevant (*Fischer* § 315c Rn. 4b), weil die jeweils entstandene konkrete Gefahr auf den Zustand der Fahruntüchtigkeit zurückzuführen sein muss.

KK 483

a) Absolute Fahruntüchtigkeit

Absolute Fahruntüchtigkeit wird *unwiderleglich* bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille BAK vermutet bzw. bei einer so großen Menge Alkohol im Blut, dass dieser Wert erreicht werden wird (BGHSt. 37, 89). Letzteres ist relevant beim sog. Sturztrunk in der Anflutungsphase. Die BAK berechnet sich aus einem Grundwert von 1 Promille und einem 0,1-Promille-Sicherheitszuschlag. Radfahrer sind bei 1,6 Promille absolut fahruntüchtig.

b) Relative Fahruntüchtigkeit

Relative Fahruntüchtigkeit kann ab einer BAK von 0,3 Promille bei zusätzlichen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vorliegen. Da hier der Gegenbeweis zulässig ist, ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei nicht aus jedwedem Fahrfehler auf alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu schließen ist, da auch nüchternen Fahrern Fahrfehler unterlaufen können. Die Ausfallerscheinungen spielen eine umso geringere Rolle, je weiter sich die BAK an den Grenzwert von 1,1 Promille annähert. Bsp. für Ausfallerscheinungen: ungewöhnliche Fahrfehler, mangelhafte Reaktion, kurvig oder betont langsames oder schnelles Fahren.

Beachte: Nach § 24a StVG liegt bei einer BAK von mindestens 0,5 Promille eine Ordnungswidrigkeit vor, ohne dass es auf das Vorliegen von Ausfallerscheinungen ankäme.

c) Drogenbedingte Fahruntüchtigkeit

Für die Feststellung drogenbedingter Fahruntüchtigkeit muss der Wirkstoff nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss es zu Ausfallerscheinungen gekommen sein, da ein Grenzwert hier nicht besteht.

KK 484

d) Weitere geistige oder körperliche Mängel

Als solche kommen Geisteskrankheiten, Übermüdung, Sehstörungen oder sog. Anfallsleiden (epileptische Anfälle) in Betracht.

4. § 315c I Nr. 2 – grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fahren

Nach der Nr. 2 macht sich strafbar, wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos gegen Straßenverkehrsvorschriften in der in den Nr. 2 a) bis g) enumerativ aufgezählten Art verstößt („sieben Todsünden im Straßenverkehr“).

Grob verkehrswidrig ist eine Verhaltensweise, das sich objektiv als besonders schwerer Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift und die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt (*Wessels/Hettinger* Rn. 998). Bsp. sind die doppelte Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung oder das Überholen einer Kolonne bei Gegenverkehr.

Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Motiven über seine Pflichten im Straßenverkehr hinwegsetzt (für die Vorsatztat) oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht erst aufkommen lässt und unbekümmert drauflos fährt (für die fahrlässige Begehung), vgl. BGHSt. 5, 392.

5. Gefahrerfolg**a) Allgemeines**

Es muss eine konkrete Gefahr vorliegen, also ein Zustand, der den Eintritt eines Schadens so wahrscheinlich macht, dass die Rechtsgutsverletzung nur noch vom Zufall abhängt. Ein solcher Zustand

KK 485

liegt vor, wenn eine Person oder Sache in die unmittelbare Gefahrenzone gerät und es zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. Die Gefahr wird durch ein objektives ex-ante-Urteil bestimmt.

Für Beifahrer (nicht Tatbeteiligte oder Personen, die der Gefährdung zugestimmt haben!) war nach früherer Rspr. für die Bejahung einer konkreten Gefahr ausreichend, dass der Fahrer das Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand über eine längere Zeit hin fuhr, ohne dass es zu einer unfallträchtigen Situation gekommen sein musste. Nun muss der Fahrer das Fahrzeug jedenfalls nicht mehr beherrschen können (BGH NJW 1995, 3131 ff), so dass folgenlose Fahrfehler jedenfalls nicht (mehr) genügen; andernfalls würde die abstrakte (Handlungs-)Gefährlichkeit, die allenfalls im Bereich des § 316 eigenständig tatbestandsmäßig ist, in den Anwendungsbereich des § 315c I gezogen.

b) Tatbeteiligte als taugliche Gefährdungsobjekte

Probleme bereitet die klassische Streitfrage, ob auch Tatbeteiligte unter den Schutz des § 315c fallen. Nach h.M. (BGH NJW 1991, 1120; *Lackner/Kühl* § 315 c Rn 25; *Otto* BT § 80 Rn 34 m.w.N.; a.A. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 315c Rn. 33) stellt der Teilnehmer keinen „anderen“ i.S.d. § 315c dar. Ein plausibles Gegenargument lautet, dass auch bei den §§ 212, 223 Tatbeteiligte als andere geschützt sind.

c) Kausalität zwischen Handlung und Gefährdungserfolg

Der Gefahrerfolg muss durch (vgl. Wortlaut) die Tathandlung eingetreten, also jedenfalls durch den Täter mitverursacht worden sein. Nicht ausreichend ist somit eine nur gelegentlich der Handlung entstandene Gefahr, ebenso wenig eine solche, die außerhalb des Schutzbereichs der verletzten Verkehrsregel liegt.

KK 486

d) Einwilligungsfähigkeit des Gefährdungserfolgs

Sehr streitig ist, ob der Gefährdete in den Gefährterfolg mit rechtfertigender Wirkung einwilligen kann. Da § 315c nicht nur die Individualinteressen der durch die Tathandlungen Gefährdeten schützt, sondern vorrangig die allgemeine Verkehrssicherheit, muss nach der Rspr. und einem Teil der Lit. eine Einwilligung unbeachtlich sein, da der Gefährdete über das überindividuelle Rechtsgut nicht disponieren kann (BGHSt. 23, 261 ff.; *Lackner/Kühl* § 315c Rn. 32).

Nach a.A. führt die Einwilligung dazu, dass allein das Unrecht des Gefährdungserfolgs entfällt. Da § 315c auch diese Individualgefährdung voraussetzt, kann sich der Täter nicht strafbar gemacht haben (*Rengier* BT II § 44 Rn. 9). Es bleibt ggf. § 316.

Nach wiederum a.A. geht es dogmatisch nicht um die Frage der Einwilligung und die Disponibilität des entsprechenden Rechtsguts, sondern um einen Zurechnungsausschluss aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung bzw. eigenverantwortlicher Selbstgefährdung, da ein sich freiverantwortlich in die Gefahr begebende Dritte die Gefährdung auf sich nimmt und der Täter somit nicht in seinen Rechtskreis eingreifen kann (vgl. *Otto* BT § 80 Rn. 33). Auch hiernach bleibt ggf. § 316.

Bzgl. der Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert scheidet das vom Täter benutzte Fahrzeug aus, da mit diesem gerade die Gefährdungshandlung vorgenommen wird (notwendiges Tatmittel; h.M.), und zwar selbst dann, wenn es im Eigentum eines Dritten steht (BGHSt. 27, 40). Ein bedeutender Wert liegt regelmäßig bei 700 bis 1.000 Euro vor, wobei zu beachten ist, dass es nicht nur auf den (Verkehrs-)Wert der Sache ankommt, sondern auch auf die Höhe des drohenden Schadens.

KK 487

IV. Subjektiver Tatbestand

§ 315c setzt sowohl Vorsatz bzgl. der Tathandlung als auch bzgl. des Gefährdungserfolgs voraus. Handelt der Täter nur bzgl. des Gefährdungserfolgs fahrlässig, greift § 315c III Nr. 1. Handelt der Täter sowohl bzgl. der Tathandlung als auch bzgl. des Gefährdungserfolgs fahrlässig, so greift § 315c III Nr. 2 ein.

Der Versuch des Delikts ist nur bei Handlungs- und Gefährdungsvorsatz möglich (arg. § 22: „Vorstellung von der Tat“).

V. Rechtswidrigkeit

Zur Einwilligungsproblematik vgl bereits KK 487.

VI. Konkurrenzen

Werden mehrere Personen gefährdet, so liegt nur eine Gesetzesverletzung vor (*Wessels/Hettinger* Rn 985). Sind mehrere Gefährdungserfolge während einer Fahrt eingetreten, so sind dies selbständige Taten.

Liegt neben § 315c auch (ausnahmsweise) § 315b vor, so nimmt die Rspr. Tateinheit an, während die Lit. z.T. § 315c zurücktreten lässt. Zu dem durch den Verletzungserfolg verwirklichten Delikt (z.B. §§ 222, 229) steht § 315c in Tateinheit. Tatmehrheit besteht hingegen nach h.M. mit § 142 (arg.: Zäsurwirkung des Unfalls).

§ 316 ist gegenüber § 315c Abs. 1 Nr. 1 a) subsidiär.

KK 488

§ 49: Trunkenheit im Verkehr (§ 316)

I. Allgemeines

Rechtsgüter des § 316 sind das Leben, die Gesundheit und fremdes Eigentum. Zu einem Verletzungserfolg hinsichtlich der Rechtsgüter muss es ebenso wenig gekommen sein wie zu einem (konkreten) Gefährdungserfolg, da der Gesetzgeber bereits das Fahren in fahruntüchtigem Zustand als typischerweise hinreichend gefährliches Verhalten ansieht, um es mit einer Strafdrohung zu belegen. § 316 ist somit ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Zu den einzelnen Deliktsmerkmalen vgl. bereits §§ 315b, 315c.

II. Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz bzgl der Fahruntüchtigkeit ist ausreichend. Handelt der Täter diesbezüglich nur fahrlässig, so ist § 316 II einschlägig.

III. Konkurrenzen

§ 316 ist gegenüber §§ 315a, 315c subsidiär.

KK 489

IV. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
 - a) Tathandlung: Führen eines Fahrzeugs
 - b) im Verkehr
 - c) in fahruntüchtigem Zustand
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit und Schuld

KK 490